

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG
- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- VB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- MK Kerngebiet § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GI Industriegebiet § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- II zwingend
- II Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
- II-III Mindestgrenze } § 16 (2) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 0,8 Geschollflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl § 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG

- O offene Bauweise § 22 BauNVO
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲D nur Doppelhäuser zulässig
- ▲ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO

- a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- gah Gartenhof- und Atriumhäuser
- gab halboffene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO

Mindestbreite (b) der Baugrundstücke § 9 (1) 3 BBauG

- b z.B. mind. 7,5 m

Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung § 9 (1) Nr. 10 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG

- ▲ Einfahrt/Ausfahrt
- ▲ Einfahrtsbereich
- ▲ Ausfahrtsbereich
- ▲ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Mülltonnenstandplatz

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Wasserfläche § 9 (1) 16 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BBauG

Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG

- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG

- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG

- St Stellplatz
- Ga Garage
- TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG

- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- TGGa Teilgemeinschaftsgaragen
- TGGa+StP Teilgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG

- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand } aktiv
- Lärmschutzelemente
- Lärmschutzelemente } passiv entsprechend den Festsetzungen in Textform

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß § 39 h (1) BBauG

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG

Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BBauG

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kennzeichnung gemäß § 10 (1) und (2) StBauFG

Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

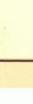
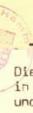
Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Verteilung des Straßenquerschnittes

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BBauG

Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.



Die Plananlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, den 22.01.1985
Stdt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, den 22.01.1985
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2 (2) BBauG hat am ... als Bürgerversammlung als Besprechungsform bei der Vertiefung vom ... bis einschließlich ... stattgefunden.
Hamm, den 15.07.1985
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 2a (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes und gemäß § 41-43 BauNVO die ... als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, den 22.03.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 41-43 BauNVO die ... als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, den 22.03.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Ansbach vom ... sind in ... Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen ... durch den Sitzungsänderungsbeschluss vom ... beigefügt.
Hamm, den 08.08.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm, den 22.01.1985
Stdt. Baurat

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BBauG am 22.02.1985 die Aufstellung dieser 1. Änderung d. Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ...
Hamm, den 15.07.1985
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2a (4) BBauG am 27.02.1985 beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abzusehen.
Hamm, den 15.07.1985
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG nach erfolgter Bekanntmachung am 26.07.1989 in der Zeit vom 05.09. bis einschließlich 05.09.1989 öffentlich ausgelegt.
Hamm, den 22.03.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.
Hamm, den 30.06.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB hat diesen Bebauungsplan und seine Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im gem. § 12 BauGB am 03.08.1989 öffentlich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 08.08.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Stdt. Baudirektor

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 36, 37, 40
Maßstab 1 : 1.000

Bebauungsplan Nr. 01.046
- Hansastraße -

1. Änderung
Bereich zwischen Dortmunder Straße, -
Wüllnerstraße, - Viktoriastraße, - und
Vorsterhauser Weg

Rechtsgrundlagen:
§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. (BGBl. I S. 833)
Diese Satzung der Stadt Hamm vom 28. Juli 1989 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft getreten am 01. August 1989